



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen

„Gross-Stadtmädels I. Teil“.

Zur Verhandlung über den Widerrufs Antrag des Württembergischen Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1921 auf Zulassung des Bildstreifens „Gross-Stadtmädels I. Teil“ waren erschienen

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Frau Droop (Filmindustrie)
Dr. Fulda (Kunst und Literatur)
Dr. Ladewig (Volkswohlfahrt)
Prof. Jäckh (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Das Württembergische Ministerium des Innern war vertreten durch Regierungsrat D r ü c k, die durch den Antrag betroffene Firma Hegewald durch Dr. jur. Walther Friedmann.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vertreter des Württembergischen Ministeriums des Innern und der betroffenen Firma äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Dem Antrag auf Widerruf wird stattgegeben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche verboten. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Auf die bei den Vorgängen befindliche Inhaltsangabe, die im wesentlichen zutrifft, wird Bezug genommen.

Die Filmoberprüfstelle hat in einer grossen Anzahl von Entscheidungen die Feststellung getroffen, dass ein Bildstreifen im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes entsittlichend zu wirken geeignet sei, wenn der Inhalt und die Darstellung dieses Bildstreifens eine schundmässige Wirkung beabsichtigen und erzielen. Die von der

der Oberprüfstelle in diesen früheren Entscheidungen getroffenen Feststellungen, dass die Merkmale eines solchen Schundfilmes Minderwertigkeit des Inhalts, Unwahrhaftigkeit der Darstellung, Sensationslust und Rührseligkeit seien, treffen in erhöhtem Masse auf den vorliegenden Bildstreifen zu. Aus der Inhaltsangabe ist der geistige Tiefstand der Fabel ersichtlich. Die Unwahrhaftigkeit der Darstellung wird erkennbar aus der Hemmungslosigkeit, mit welcher nach den Schilderungen dieses Films junge Mädchen der Gross-Stadt sich in bedenkliche Abenteuer stürzen, skrupellos den ersten besten Verführer sich preisgeben und damit unbedenklich dem Verderben anheimfallen. Diese Unwahrhaftigkeit der Darstellung muss als ein sozialer Volksbetrug angesehen werden, wenn etwa wie im vorliegenden Falle zu einem Hauptteil der Handlung folgende Schilderung gehört: Eine Minderjährige, die in ein Tanzlokal verschleppt und dort betrunken gemacht ist, flüchtet ins Freie, wird von der Polizei aufgegriffen und ohne irgend welche Gründe auf Jahr und Tag in ein Fürsorgeerziehungsheim gesperrt. Eine solche Schilderung, die den Tatsachen nicht entspricht und hier sogar abgestellt ist auf lokale, nämlich Berliner Verhältnisse, wird erfahrungsgemäss von einem Teil der Bevölkerung als lebenswahr hingenommen; eine gesunde Weltanschauung der Bevölkerung wird dadurch verdorben oder irregeführt. Die übertriebene Sensationslust und die Rührseligkeit des Films erweisen sich bereits aus der Inhaltsangabe.

Der Gesamteindruck des Films lässt erkennen, dass seine schundmässige Wirkung weiterhin von der Bevölkerung zu ihrem Schaden mit Gefallen aufgenommen werden könnte. Diesen Schaden, die Verflachung eines sittlichen Gefühls nämlich, die

eine

eine entschuldigende Wirkung in sich führt, zu beseitigen, ist Aufgabe des Lichtspielgesetzes.

Es war danach zu erkennen, wie geschehen.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

A. Lubke

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 29. Januar 1923.
Filmoberprüfstelle.

